

Recht der Internationalen Wirtschaft

5 | 2023

Betriebs-Berater International

5.5.2023 | 69. Jg.
Seiten 245–320

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Andreas Feuerborn

Initiative der EU-Kommission zur Unterstützung der kollektiven Selbsthilfe von Solo-Selbstständigen durch Tarifverträge

AUFSÄTZE

Professor Dr. Rolf Wagner

Zuständigkeit nach der EuGVVO für abgetretene Forderungen in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen | 245

Dr. Thomas R. Klötzel und **Robin Kienitz**

Erste Deregulierungsschritte zur Öffnung des Rechtsmarkts in Indien | 254

LÄNDERREPORTE

Jorge Sánchez Álvarez, Dr. Alexander Steinmetz, Juan Manuel Martínez Carpio, und Dr. Manuel Benítez Pérez

Länderreport Spanien | 259

Jan Eberhardt

Länderreport Großbritannien | 265

Dr. Kilian Bälz und **Meriem Rezgui**

Länderreport Tunesien | 269

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schadensersatzpflicht von Kfz-Herstellern wegen Thermofenster in Dieselfahrzeugen – Beweislast | 271

mit RIW-Kommentar von **Dr. Samuel Vuattoux-Bock** | 279

EuGH: Definition des Verbrauchers i. S. d. EuGVVO – Beweislast bei tatbestandlichen Zweifeln | 281

BGH: Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines russischen Schiedsspruchs – Pflicht zur Stellung von Prozesskostensicherheit | 299

mit RIW-Kommentar von **Dr. Björn P. Ebert** | 302

BGH: Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichte bei paralleler Antragsstellung – Wegfall der EulnsVO-Regelung zum COMI nach britischem EU-Austritt | 304

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Anrechnung von in der VR China erhobener Quellensteuer | 319

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin, und Meriem Rezgui, LL.M. (HU Berlin), Avocat à la Cour, Tunis/Berlin

Länderreport Tunesien

I. Hintergrund

2022 war für Tunesien in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht kein einfaches Jahr. Staatsverschuldung und Außenhandelsdefizit haben sich beide signifikant erhöht. Gründe sind die (nachwirkenden) Folgen der COVID-19-Pandemie und die globalen Preiserhöhungen im Zuge des Kriegs gegen die Ukraine. Die lokale Produktion von Öl- und Gas ist schwach, und der tunesische Staatshaushalt leidet unter der Last öffentlicher Subventionen, insbesondere für Grundnahrungsmittel und Kraftstoffe.

Die Inflation stieg im Januar 2023 auf über 10%. Im Laufe des Jahres 2022 hat die tunesische Zentralbank den Leitzins in zwei Schritten um je 75 Basispunkte auf 8% angehoben. Per 28. 2. 2023 betrug der Wechselkurs EUR 0,20 zu TND 1,0.

Die politische Entwicklung bleibt nach den Parlamentswahlen vom Dezember 2022 mit einer extrem niedrigen Wahlbeteiligung volatil.

II. Rechtsentwicklung

Im fraglichen Zeitraum (der Bericht wurde zum 14. 3. 2023 abgeschlossen) sind die folgenden wesentlichen rechtlichen Entwicklungen zu verzeichnen.

1. Verfassungsrecht

Am 25. 7. 2022 wurde in Tunesien per Referendum eine neue Verfassung angenommen, die die Macht des Präsidenten stärkt. Sie ersetzt die Verfassung von 2014, die im Zusammenhang mit der Verfassungskrise von 2021 *de facto* außer Kraft gesetzt worden war. Die neue Verfassung erweitert die Machtbefugnisse des Präsidenten gegenüber der Legislative, die von zwei Kammern ausgeübt wird (dem Parlament und der Nationalen Versammlung der Regionen und Distrikte). Der Präsident hat insbesondere die Befugnis, die Legislativorgane aufzulösen, wenn mehr als zwei erfolglose Misstrauensvoten gegen seine Regierung im Laufe einer Amtszeit eingebracht wurden. Zugleich wurde das Recht des Parlaments abgeschafft, den Präsidenten in Fällen schwerer Pflichtverletzungen des Amtes zu entheben. Damit wurde die parlamentarische Kontrolle über die Exekutive und ihre Politik stark beschnitten.

Am 17. 12. 2022 wurde ein neues Parlament gewählt, mit Stichwahlen am 29. 1. 2023. Die Parlamentswahlen waren der letzte Schritt der von Präsident *Kais Saïed* im Dezember 2021 proklamierten „Road Map“. Die Wahlbeteiligung war mit etwas über 11% ausgesprochen niedrig. Grundlage war das neue Wahlgesetz von 2022, das die Rolle der politischen Parteien reduziert und zugleich die Quoten für weibliche und junge (unter 35 Jahren) Abgeordnete abgeschafft hat. Die sehr niedrige Wahlbeteiligung wird verbreitet als Zeichen der Unzufriedenheit mit der politischen und wirtschaftlichen Situation interpretiert.

2. Haushalts, Steuer- und Zollrecht

Das – traditionell wichtige – Haushaltsgesetz 2023 bringt eine Reihe von Änderungen.

So wurde eine neue Grundsteuer eingeführt, deren Wert TND 3 Mio. (ca. EUR 0,6 Mio.) übersteigt und 0,5% des Immobilienwerts per annum beträgt. Die Steuer wird erhoben auf Immobilienbesitz in Tunesien und im Ausland, mit Ausnahme von als Hauptwohnsitz selbstgenutzten Immobilien.

Im Zuge der Maßnahmen zur Reduzierung des Barzahlungsverkehrs wurde eine Steuer von 20% auf Barzahlungen mit einem Wert von mehr als TND 5000 eingeführt. Des Weiteren wurde der Umsatzsteuersatz für die Honorare für bestimmte freie Berufe – darunter Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Übersetzer – von 13% auf 19% angehoben.

Zugleich wurden Maßnahmen zur Förderung der grünen Wirtschaft und der Energiewende beschlossen, wie etwa eine Reduzierung der Zölle auf den Import von Ladestationen von E-Autos von 30% auf 10% und eine entsprechende Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 7%.

Schließlich wurde es – zeitlich befristet bis Ende 2023 – tunesischen Offshore-Gesellschaften erlaubt, bis zu 50% ihrer Produkte auf dem lokalen Markt zu vertreiben. Die Offshore-Gesellschaften („*totalement exportatrice*“) sind in Tunesien nach tunesischem Recht gegründete Gesellschaften mit einem besonderen steuerlichen Status, die auf den Export ausgerichtet sind. Mindestens 65% des Kapitals der Gesellschaft muss von Ausländern gehalten werden bzw. von Tunesiern, die im Ausland ansässig sind. Das Kapital muss insgesamt aus dem Ausland eingezahlt werden. Üblicherweise dürfen diese Gesellschaften nicht mehr als 20% der Produkte auf dem lokalen Markt verkaufen.

3. Bank- und Finanzrecht

Seit Anfang 2023 wird über neue Devisenregelungen beraten mit dem Ziel einer graduellen Freigabe des Wechselkurses des tunesischen Dinars. Bislang wird der Wechselkurs von der Zentralbank kontrolliert, die im Einzelfall über die Devisenzuteilung für Zahlungen ins Ausland oder die Finanzierung von Importen über Akkreditive entscheidet. Das System wird als intransparent und über-bürokratisch kritisiert. Bislang wurden noch keine Details der geplanten Neuregelung bekannt gegeben.

Die Förderung von Start-up-Unternehmen wurde weiter ausgebaut. Den Rechtsrahmen für die Gründung und Förderung von Start-ups bietet Gesetz Nr 20/2018. Im November 2022 hat die KfW gemeinsam mit Smart Capital eine Investition von EUR 20 Mio. in den Anava Seed Fund vereinbart, begleitet von einem Vertrag über technische Zusammenarbeit mit einem Volumen von EUR 4 Mio. Smart Capital ist die Agentur der tunesischen Regierung, die mit dem „Start-up Tunesien“-Projekt betraut ist.

Zwei Jahre nach Erlass des Crowd Funding-Gesetzes 2020-37 wurden am 19. 10. 2022 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

- (1) Dekret 2022-765 vom 19. 10. 2022 regelt Crowd Investing. Equity-Investitionen über eine Crowd Funding-Plattform dürfen ein Volumen von TDN 1 Mio. pro Investment nicht überschreiten, gestückelt in Einzelinvestitionen von maximal TDN 10000.
- (2) Dekret 2022-766 regelt Crowd Lending. Entsprechende Darlehen können verzinslich oder unverzinslich sein. Der maximale Darlehensbetrag pro Transaktion darf TDN 2 Mio. nicht überschreiten, gestückelt in Einzelinvestitionen von maximal TDN 10000 im Falle von verzinslichen und TDN 20000 im Falle von unverzinslichen Darlehen.
- (3) Dekret 2022-767 regelt Crowd Funding im engeren Sinne. Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt TDN 2 Mio. mit Einzelbeiträgen von bis zu TDN 20000. Dabei kann auch eine Gegenleistung vorgesehen sein, üblicherweise ein Produkt oder eine Dienstleistung des finanzierten Projektes.

Crowd Funding-Anbieter bedürfen einer Genehmigung des Finanzmarktrates (CMF – Conseil du Marche Financier). Das Mindestkapital beträgt TND 100000. Im Genehmigungsverfahren ist u. a. ein Business-Plan vorzulegen. Des Weiteren ist die Eignung der Geschäftsleiter, eine ordnungsgemäße Corporate-Governance-Struktur und eine entsprechende technische Ausstattung und Expertise nachzuweisen.

4. Vergaberecht

Dekret-Gesetz 2022-68 hat zum Ziel, die Effizienz bei der Vergabe von staatlichen Projekten zu verbessern. Zugleich sollen PPP-Projekte, gerade im Bereich der erneuerbaren Energien und Investitionen in Landwirtschaft, Industrie, Technologie und Logistik gefördert und Investitionen in den Wohnungsbau stimuliert werden. Die einzelnen Beschleunigungsmaßnahmen umfassen:

- (1) Vergabe auf Turnkey (EPC)-Basis. Das ermöglicht, alle Phasen eines Projektes gebündelt an einen Anbieter auszusprechen und an einen Bieter zu übergeben. Das Verfahren kann als Planung, Beschaffung und Bau eines Projektes in einer Ausschreibung zusammengefasst werden.
- (2) Die Ausnahme von Projekten, die aus dem Ausland aus Mitteln der internationalen Zusammenarbeit finanziert werden, von bestimmten Vergabevorschriften. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Entwicklungsbanken und Geber eigene Vergaberichtlinien haben, die sie ihren Projekten zugrunde legen (und eine Kumulation mit nationalen Vergabevorschriften die Vergabe kompliziert macht).
- (3) Die Möglichkeit, ein Projekt mitsamt Finanzierung auszusprechen. Bei solchen EPC+F-Projekten ist die Finanzierung Teil des Gesamtpaketes.
- (4) Die Nutzung von privaten Consultants in Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung.
- (5) Die Möglichkeit, bei Liefer- und Dienstleistungsverträgen eine Anzahlung von bis zu 20% des Vertragspreises vorzusehen (statt 10% wie bisher).

Weitere Änderungen betreffen die Abwicklung über das online-Vergabeportal „Tuneps“ (wobei teilweise auch eine hybride Abwicklung möglich ist, wenn Pläne etc. aufgrund ihrer Dateigröße nicht online eingereicht werden können). Des Weiteren können auch tunesische Unternehmen Gebote in ausländischer Währung abgeben, wenn Materialien und Ausrüstung importiert und nicht lokal hergestellt werden.

Zusätzliche Erleichterungen bestehen für erneuerbare Energieprojekte. Diese können auch auf Flächen in Privateigentum oder landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Der Staat kann dabei die Kosten des Netzanschlusses über-

nehmen. Der Investor kann des Weiteren Eigentum an dem auf fremdem Grund und Boden errichteten Projekt erwerben, was die Besicherung einer Finanzierung erleichtert.

Schließlich wurde die Beschränkung der ausländischen Beteiligung auf 66% bei landwirtschaftlichen Projekten aufgehoben. Fortan kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Flächen pachtet und bestellt, zu 100% in ausländischem Anteilseigentum stehen.

5. Erneuerbare Energien und grüner Wasserstoff

Derzeit werden nach wie vor über 90% des Stroms in Tunesien aus fossilen Energieträgern erzeugt (überwiegend aus Gas). Die verfügbare Kapazität beträgt 5,6 GW, verteilt auf 25 Kraftwerke, die zu 91% von der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft STEG kontrolliert werden, die auch 84% des Stroms erzeugt. Gleichwohl setzt Tunesien zunehmend auf erneuerbare Energien, mit Unterstützung durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit.

Das Erneuerbare Energien-Gesetz 2015-12 vom 11. 5. 2015 und die Ausführungsbestimmungen in Dekret 2016-1123 in der Fassung vom 25. 2. 2020 (Dekret 2020-105) fördern dabei zugleich erneuerbare Energien und private Investitionen im Stromsektor. Das erklärte Ziel ist, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auszubauen und dafür private Initiative zu nutzen mit der Perspektive, im Jahr 2030 einen Anteil von erneuerbaren Energien von 35% an der Stromerzeugung zu erreichen.

Im Juli 2021 hat das Energieministerium angekündigt, die Eigenproduktion zu fördern und das Erfordernis der Vorabgenehmigung für Anlagen der Selbstversorgung mit einer Kapazität von bis zu 1 MW aufzuheben. Die Eigenproduktion und Einspeisung war bislang in Dekret Nr. 2016-1123 geregelt, wonach ein Überschuss von bis zu 30% der jährlichen Produktion ins Netz eingespeist werden darf.

Ende Dezember 2022 hat das Ministerium für Industrie, Bergbau und Energie bekannt gegeben, Projekte mit einem Gesamtvolumen von 1700 MW auszuschreiben, und zwar sowohl für Solar- und Windenergie. Unterschieden wird dabei zwischen „bring your site“-Projekten und Projekten, bei denen der Staat das Land zur Verfügung stellt. Die Projekte sind als IPPs (Independent Power Producers) strukturiert, bei denen der private Investor die Anlage entwickelt, baut sowie betreibt und den Strom auf Grundlage eines langfristigen Energieliefervertrags (PPA) in das staatliche Stromnetz einspeist.

Anfang 2022 hat Tunesien darüber hinaus die Formulierung einer nationalen Strategie für grünen Wasserstoff eingeleitet, die 2024 vorliegen soll. Aufgrund der geographischen Nähe zu Europa und der für erneuerbare Energien günstigen Rahmenbedingungen mit reichlich Sonne und Wind ist Tunesien ein hervorragender Standort für die Erzeugung von grünem Wasserstoff. In diesem Zusammenhang hat Tunesien in Kooperation mit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit das Projekt H2Vert.Tun bekannt gegeben (voll ausgeschrieben etwas sperrig L'hydrogène vert pour une croissance durable et une économie à faibles émissions de carbone en Tunisie). H2Vert.Tun hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen der Wertschöpfungskette bei der Herstellung grünen Wasserstoffs aus erneuerbaren Energien zu verbessern. Projektpartner sind das tunesische Ministerium für Industrie, Bergbau und Energie einerseits und auf der deutschen Seite das BMZ mit Implementation durch die GIZ.

6. Streitbeilegung

Eine Entscheidung des Gerichts der Ersten Instanz Tunis vom 15. 2. 2022 (Nr. 43048) setzte sich mit dem – praktisch wichtigen – Verhältnis zwischen der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auseinander. In dem Fall hatte das Appellationsgericht Tunis einen französischen ICC-Schiedsspruch „anerkannt“. Im Vollstreckungsverfahren wandte der Gläubiger ein, die „Anerkennung“ des Schiedsspruchs sei zu unterscheiden von der „Vollstreckbarerklärung“. Die bloße Anerkennung eines Schiedsspruchs reiche nicht aus, um aus diesem in Tunesien zu vollstrecken. Das Gericht wies diesen Einwand zurück mit der Begründung, dass nach Art. 79–82 des tunesischen Schiedsgesetzes die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches gleich seien. Wird ein Schiedsspruch nach diesen Vorschriften „anerkannt“, könne aus dem Schiedsspruch in Tunesien auch vollstreckt werden. Das Gericht führt an, das UNCITRAL-Modellgesetz und das UNÜ (1958) würden die Begriffe „Anerkennung“ und „Vollstreckung“ synonym verwenden, und das tunesische Schiedsgesetz sei in diesem Licht auszulegen. Inwieweit diese Auffassung auch vom Kassationshof geteilt wird, ist nicht ganz klar. Der Kassationshof hatte in einer (bislang unveröffentlichten) Entscheidung vom 26. 4. 2022 daran festgehalten, dass zwischen der „Anerkennung“ und „Vollstreckbarerklärung“ zu unterscheiden sei. Während es bei der Anerkennung um die Frage der Wirkungserstreckung gehe, ist die Vollstreckbarerklärung Voraussetzung dafür, dass aufgrund der Entscheidung in Tunesien die Zwangsvollstreckung betrieben werden könne.

III. Ausblick

Die wirtschaftliche Entwicklung Tunesiens hängt von einer Reihe von Faktoren ab.

Die Coronakrise und der Anstieg der Lebensmittelpreise aufgrund des russischen Krieges gegen die Ukraine haben Tunesien – wie andere Staaten der Region – hart getroffen. Das internationale Umfeld ist wenig günstig. Hier entzieht sich die Entwicklung nicht nur dem Einfluss Tunesiens, sie ist auch schwer vorherzusagen.

Ob die neue Verfassung und das neugewählte Parlament – das am 13. 3. 2023 erstmals zusammengetreten ist – tatsächlich

eine politische Konsolidierung einleiten werden, ist derzeit schwer absehbar. Zwar gab es für die von Präsident *Kais Saied* seit 2021 ergriffenen Maßnahmen eine weitgehende Zustimmung der Bevölkerung und gerade der wirtschaftlichen Elite – ungeachtet aller verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere wegen der Ausweitung der Exekutivbefugnisse und der Entmachtung des Parlaments. Diese Zustimmung hat aber zwischenzeitlich deutlich nachgelassen, was auch die extrem niedrige Beteiligung bei den Parlamentswahlen im Dezember 2022 gezeigt hat. Das Versprechen, ein Weniger an politischer Freiheit gegen ein Mehr an wirtschaftlichem Wohlstand einzutauschen, wurde bislang nicht eingelöst.

Der Erfolg der rechtlichen und wirtschaftlichen Reformen wird auch von den politischen Rahmenbedingungen abhängen. Die Gesetzesänderungen beschränken sich nicht auf eine Reform des öffentlichen Sektors, indem etwa die Vergabe von Großprojekten vereinfacht wird, sondern umfassen auch die Regulierung von neuen Branchen wie Fintechs und erneuerbare Energien. In beiden Sektoren besteht erhebliches Potential, auch für deutsche Investoren. Hinzu kommt ein erklärtes Interesse der deutschen wirtschaftlichen Zusammenarbeit an einer Energiepartnerschaft mit Tunesien und einer Unterstützung der Start-up-Szene. Langfristige Investitionen in erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff setzen stabile politische Rahmenbedingungen voraus und die Entwicklung der Start-up- und Fintech-Branche ein Vertrauen in die Wirtschaftsfreiheit.



Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte PmbB. Von Berlin und Kairo aus berät er deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in der MENA-Region. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW.



Meriem Rezgui, LL.M. (HU Berlin)

Foreign Associate bei Amereller Rechtsanwälte PmbB in Berlin. Sie hat Rechts- und Politikwissenschaften an der Universität Tunis und der Humboldt Universität in Berlin (LL.M. International Dispute Resolution) studiert. Sie ist in Tunesien als Anwältin zugelassen.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Schadensersatzpflicht von Kfz-Herstellern wegen Thermofenster in Dieselfahrzeugen – Beweislast

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 21. 3. 2023 – Rs. C-100/21; QB gegen Mercedes-Benz Group AG

Tenor

1. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 9. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) in

der durch die Verordnung (EG) Nr. 385/2009 der Kommission vom 7. 5. 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge sind dahin auszulegen, dass sie neben allgemeinen Rechtsgütern die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller schützen, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestattet ist.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es in Ermangelung einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften Sache